

1. **Geltungsbereich**
 - 1.1 Die „Betriebsordnung für Besucher und Fremdfirmen“ der Swoboda Wiggensbach KG dient dem Arbeits- und Gesundheitsschutz Ihrer und unserer Mitarbeiter, sowie dem Umweltschutz. Diese Bestimmungen gelten für alle Fremdfirmen, deren Mitarbeiter sich auf dem Gelände der Swoboda Wiggensbach KG, Max-Swoboda-Str. 1, 87487 Wiggensbach aufhalten. Sie ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Vertragsbestandteil und somit verbindlich zu beachten. Die jeweils aktuelle Fassung ist unter <http://www.swoboda.com/Service&Downloads> einzusehen.
 - 1.2 Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung dafür, dass seine Erfüllungsgehilfen diese Bestimmungen einhalten. Dies gilt insbesondere auch für Subunternehmer oder dem Arbeitnehmer Auftragnehmer von Dritten überlassene Leiharbeiternehmer.
 2. **Betreten des Werkes**

Fremdfirmenmitarbeiter dürfen das Firmengelände nur mit einem von Swoboda ausgestellten Besucherausweis betreten. Daher hat sich jeder Fremdfirmenmitarbeiter vor dem erstmaligen Betreten des Werkes am Empfang zu melden. Die Ausweise müssen nach Beendigung der Arbeiten zurückgegeben werden.
 3. **Grundsätze**
 - 3.1 Alle einschlägigen Umwelt- und Arbeitsschutzvorschriften, Berufsgenossenschaftliche Regelwerke und allgemein anerkannte sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Regeln, einschl. der für unser Unternehmen geltenden internen Regelungen, müssen von Ihnen und Ihren Mitarbeitern beachtet werden. Informieren Sie sich vor der Aufnahme der Tätigkeit über die für Sie zutreffenden Vorschriften.
 - 3.2 Auf unserem Betriebsgelände dürfen nur Mitarbeiter eingesetzt werden, die gemäß den Forderungen des Arbeitsschutzgesetzes bzw. gemäß den Forderungen der DGUV V1 (Grundsätze der Prävention) unterwiesen worden sind. Darüber hinaus müssen die Mitarbeiter über den Inhalt dieser Betriebsordnung unterwiesen werden.
 - 3.3 Alle Arbeiten sind so auszuführen, dass Gefährdungen von Personen und Einrichtungen vermieden oder, wenn unvermeidbar, durch Schutzeinrichtungen und -ausrüstungen so gering wie möglich gehalten werden.
 - 3.4 Innerhalb des Firmengeländes gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung sinngemäß.
 - 3.5 Je nach aktueller Regelung und Gefährdungslage ist das Betreten der Geschäftsräume nur mit Mund-Nasenmaske gestattet und muss bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern auch in den Räumen getragen werden.
 4. **Anmelden / Auftragsbeginn / Einweisung**
 - 4.1 Melden Sie sich bei laufendem Betrieb vor Aufnahme der Arbeiten bei dem zuständigen Bereichsleiter, Abteilungsleiter oder Schichtführer.
 - 4.2 Stimmen Sie sich mit dem Bereichsleiter / Abteilungsleiter oder Schichtführer über die zu erledigende Arbeitsaufgabe ab. Sie sind dafür verantwortlich, die dabei erhaltenen Informationen an Ihre Mitarbeiter weiterzuleiten.
 5. **Allgemeine Verpflichtungen**
 - 5.1 Weisen Sie uns auf evtl. Störungen oder Änderungen des Betriebsablaufes hin. Melden Sie uns alle Störungen und Unregelmäßigkeiten, die während der Ausführung Ihres Auftrages auftreten.
 - 5.2 Koordinieren Sie die notwendigen Arbeiten mit dem Bereichsleiter / Abteilungsleiter oder Schichtführer unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten und Notwendigkeiten.
 - 5.3 Die von Ihnen eingesetzten Arbeitsmittel müssen sich in einem sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand befinden und eine aktuelle Prüfplakette besitzen.
 - 5.4 Arbeitsmittel sind beim Verlassen des Arbeitsplatzes unter Verschluss zu bringen oder anderweitig zu sichern, sodass keine Gefahren für Personen oder Sachgegenstände von ihnen ausgehen.
 - 5.5 Mitarbeiter, die Flurförderzeuge, Krane und Hubarbeitsbühnen oder ähnliches bedienen, müssen im Besitz einer entsprechenden schriftlichen Erlaubnis sein und diese während ihrer Tätigkeit jederzeit vorzeigen können.
 - 5.6 Achten Sie darauf, dass Ihre Mitarbeiter unbedingt die notwendige persönliche Schutzausrüstung (Schutzbrille, Schutzschuhe, Schutzhelm usw.) tragen, nicht infolge von Alkoholgenuss oder anderer berauschender Mittel sich oder andere bei ihrer Arbeit gefährden. Mitarbeiter, bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter dem Einfluss solcher Mittel stehen, werden vom Betriebsgelände verwiesen.
 - 5.7 Beachten Sie alle Hinweisschilder und insbesondere die Verbotsschilder, wie z. B.
- Zutritt verboten für Personen mit Herzschrittmacher
 6. **Innerbetriebliche Bestimmungen**
 - 6.1 Werkzeuge, Geräte, Einrichtungen und Anlagen (inkl. Kommunikationseinrichtungen) unseres Unternehmens dürfen ohne unsere Erlaubnis nicht benutzt werden.
 - 6.2 Materiallager und -stapel müssen so angelegt werden, dass sie die Arbeitssicherheit, den Produktionsablauf, den Transport und Verkehrsfluss nicht gefährden.
 - 6.3 Ausschachtungen, Gräben und offenstehende Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind überall ausreichend zu sichern.
 - 6.4 Beachten Sie das Rauchverbot im Betrieb.
 - 6.5 Das Betreten der nicht zu Ihrem Einsatzbereich gehörenden Betriebsteile ist im Interesse Ihrer eigenen Sicherheit verboten. Ausnahmsweise dürfen andere Betriebsteile nach Absprache mit dem Bereichsleiter / Abteilungsleiter oder Schichtführer betreten werden, soweit dies zur Erfüllung des Auftrags notwendig ist.
 - 6.6 Gebots-, Verbots- und Warnschilder müssen beachtet werden. Sie dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden.
 - 6.7 Die gekennzeichneten Fluchtwege und Fluchttüren sind jederzeit freizuhalten. Markierungen dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden.
 - 6.8 Bei Alarmierungen (inkl. Räumungsübungen) müssen die Gebäude sofort verlassen und die dabei eingehenden Anweisungen befolgt werden.
 - 6.9 Alle Mitarbeiter sind dazu verpflichtet, sich vor Beginn der Arbeiten über den Standort der nächsten Feuerlöscheinrichtung, den Verlauf der Flucht- und Rettungswege, den Standort der nächsten Notrufleinrichtung und über den Standort von Erste-Hilfe-Material zu informieren.
7. **Gefährliche Arbeiten**
 - 7.1 Gefährliche Arbeiten sind gesondert anzuzeigen und bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung. Hierzu gehören insbesondere
 - Arbeiten mit Feuer (Schweißen, Schneiden, Brennen) und brennbaren Flüssigkeiten
 - Arbeiten an oder in der Nähe von elektrischen Anlagen
 - 7.2 „Gefährliche Arbeiten“ im Sinne von § 8 DGUV V1 dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung nicht durchgeführt werden.
 8. **Verwendung von Gefahrstoffen**

Die Verwendung von Gefahrstoffen ist zu vermeiden. Falls dies nicht möglich ist, sind die notwendigen Schutzmaßnahmen gemäß Gefahrstoffverordnung zu treffen. Eine Gefährdung der Mitarbeiter der Swoboda Wiggensbach KG ist dabei auszuschließen. Auf Anforderung ist das EG-Sicherheitsdatenblatt vorzulegen.
 9. **Lärm, Staub, Geruch**

Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Geruch sind durch entsprechende Maßnahmen so weit wie möglich zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, muss dies rechtzeitig angekündigt werden.

10. Abfallentsorgung

Für die Entsorgung der bei der Arbeit anfallenden Abfälle sind Sie selbst verantwortlich, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Dabei sind die für die Region geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie die kommunalen Satzungen zu beachten.

11. Kontrollen, Zuwiderhandlung

Befolgen Sie unbedingt die Anordnungen und Weisungen unserer Führungskräfte. Bei Sicherheitsverstößen sind unsere Führungskräfte berechtigt,

- die Einstellung der Arbeiten bis zur Behebung des Mangels anzuordnen,

- zuwiderhandelnde Mitarbeiter von der weiteren Tätigkeit auszuschließen,

- zu verlangen, dass unsichere Arbeitsmittel sofort vom Betriebsgelände entfernt werden.

Kosten für etwaige Verzögerungen durch solche Anordnungen trägt der Auftragnehmer.

12. Erste Hilfe und Notfallmaßnahmen

Melden Sie alle Arbeitsunfälle Ihrer Mitarbeiter dem Bereichsleiter / Abteilungsleiter oder Schichtführer. Bei Unfällen können Sie unsere Hilfe in Anspruch nehmen. Unabhängig davon sind Sie verpflichtet, bei einem Arbeitsunfall die gesetzlichen Meldepflichten zu erfüllen.

13. Geheimhaltung

13.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche von der Swoboda Wiggensbach KG erhaltene Unterlagen und das erarbeitete Know-How im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit im Hause Swoboda vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Mitarbeiter und Beauftragte des Auftragnehmers.

13.2 Alle etwaigen, in Zusammenhang mit dem Auftrag stehenden Arbeitsergebnisse, einschließlich urheberrechtlicher Nutzungsrechte, Leistungsschutz und sonstige Rechte, sowie die Aufzeichnungen hierzu, stehen ausschließlich und unbeschränkt Swoboda zu.

13.3 Über alle Vorgänge der Swoboda Wiggensbach KG und ihrer Geschäftspartner ist auch nach Beendigung der Tätigkeit Dritten gegenüber Geheimhaltung zu bewahren.

14. Umgang mit Produkten

Aufgrund der hohen Anforderungen an die Produkte der Swoboda Wiggensbach KG und das hohe Risiko von Vermischungen durch ähnliche Teile, ist das Hantieren mit Produkten strengstens untersagt. Dies gilt für Fertigprodukte

wie auch für alle Teile im Fertigungsprozess einschließlich Rohmaterialien.

Sollten Teile und Teilebehälter bewegt werden müssen, ist dies durch Swoboda Personal durchzuführen. Jegliche Verunreinigungen (Staub, Schmutz, Schweißfunken, Farbe etc.) sind unbedingt zu vermeiden. Hierfür sind, in Absprache mit Swoboda Personal, wirksame Absicherungsmaßnahmen zu treffen.

Sollten Sie dennoch Teile/Produkte handhaben, dürfen diese auf keinen Fall ohne Rücksprache mit Swoboda Personal in Behälter oder Maschinen zurückgelegt werden.

15. Haftung

Bei Verstoß gegen die in dieser Betriebsordnung definierten Verpflichtungen haftet die Fremdfirma oder deren Erfüllungsgehilfen uneingeschränkt für die verursachten Schäden.

16. Hinweise zum Datenschutz

Aufgrund Ihres Besuches in unserem Haus wurden Ihre Daten elektronisch in unserer Besuchermanagement-Software erfasst. Diese Daten werden ausschließlich zur Verbesserung unseres Besuchermanagements verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

17. Besucherausweises

Der Besucherausweis ist stets sichtbar zu tragen.

Eine Weitergabe des Besucherausweises an Dritte ist strikt untersagt.

Bei Verlust des Besucherausweises setzen Sie sich unverzüglich mit Ihrem Ansprechpartner bzw. unserem Empfang in Verbindung. Bei Verlust wird eine Gebühr von € 30,- in Rechnung gestellt.

18. Mitführen von elektronischen Geräten

Das Fotografieren, Aufzeichnen von Videos oder Anfertigen von Dokumentationen ist auf dem gesamten Firmengelände untersagt. Mitgeführte Geräte sind in der Tasche zu verbleiben. Ausnahmen sind auf Anfrage möglich.

Wiggensbach, November 2023

Swoboda Wiggensbach KG

- Geschäftsführung -

swoboda
technologies

FREMDFIRMENRICHTLINE

Swoboda Wiggensbach KG
Max-Swoboda-Str. 1
87487 Wiggensbach

